

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

14. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 13. März 2008

Nr. 5

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Friedhofsverwaltung	S. 26
Öffentliche Zustellung an Herrn Halmar May	S. 26
Öffentliche Zustellung an Frau Zeynep Amin	S. 27
Öffentliche Zustellung an Herrn Hans-Gerd Gehlings	S. 27
Öffentliche Zustellung an Herrn Daniel Goman	S. 27
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Auf- stellung des Bebauungsplanes Tö-45 "Fried- richstraße/Biwak" 3. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbe- schluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung	S. 28
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Auf- stellung des Bebauungsplanes Tö-10 "Süd- straße" 3. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung	S. 29
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Auf- stellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte (Überarbeitung)" 7. vereinfachte Ände- rung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstel- lungsbeschluss und Durchführung der öffent- lichen Planauslegung	S. 31
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Auf- stellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-58 "Sondergebiet Tankstelle", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durch- führung der frühzeitigen Beteiligung der Öff- entlichkeit	S. 32

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst 1. Än- derung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis hier: Aufstel- lungsbeschluss und Durchführung der frühzei- tigen Bürgerbeteiligung	S. 33
---	-------

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Auf- stellung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schüt- zenstraße/Amselweg" 1. vereinfachte Ände- rung, im Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbe- schluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung	S. 34
--	-------

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein	S. 36
-----------------------------	-------

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst
Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter
Gräber**

Gemäß § 22 Abs. 9 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 18.10.2007 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen.

Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen abgeräumt.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
4	C	17-18	Schmitter
8	H	103-104	Franzok
17	6	99	Steffens
21	B	14-15	Hoffmann
29	E	72	Heitzer
32	1	7	Skambraks
32	9	150	Haensge-Arnsfelt
32	9	160 A	Kempkes
32	10	162	Isermann
32	13	218	Momm
32	13	219	Thomas

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 18.10.2007 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
19	A	7 – 8	Levels
23	A	72 - 73	Drescher

Friedhof Vorst

1	H	5 - 6	Berg
3	J	17 - 18	Klein
5	L	25 – 26	Könes

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Gräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der

Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 18.10.2007 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefrist hingewiesen. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Nach Ablauf dieser Frist werden die Graban-

lagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name
16	3	45	Kanters
16	4	49	Coenen
16	4	51	Perlick
16	4	53	Söngen
16	4	56	Plotke
16	4	57	Burgstaler
16	5	64	Schnütgen

Urnenreihengräber			
18	1	6	Kleiter
18	1	7	Van Leusen
18	1	8	Piechocki

Nicht zu ermittelnde Rechtsnachfolger im Grabnutzungsrecht bzw. in der Grabberechtigung Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name
4	O	8 – 9	Streling
14	2	16	Spielmanns

Für einen Hinweis wäre die Friedhofsverwaltung dankbar.

Tönisvorst, den 11. März 2008

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Dicker

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn Helmar May
zul. Auf Rothenfeld 30
47918 Tönisvorst

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **25.01.2008**, Kassenzeichen **01015543.6/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 26

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Frau Zeynep Amin
zul. Gerkeswiese 32
47918 Tönisvorst

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **25.01.2008**, Kassenzeichen **01026480.4/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift der Empfängerin nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 27

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn Hans-Gerd Gehlings
zul. Hauptstraße 20
36452 Kaltennordheim

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **25.01.2008**, Kassenzeichen **01024684.9/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 27

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn Daniel Goman
zul. Hehnerholt 164
41069 Mönchengladbach

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **25.01.2008**, Kassenzeichen **01026171.6/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Finanzen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

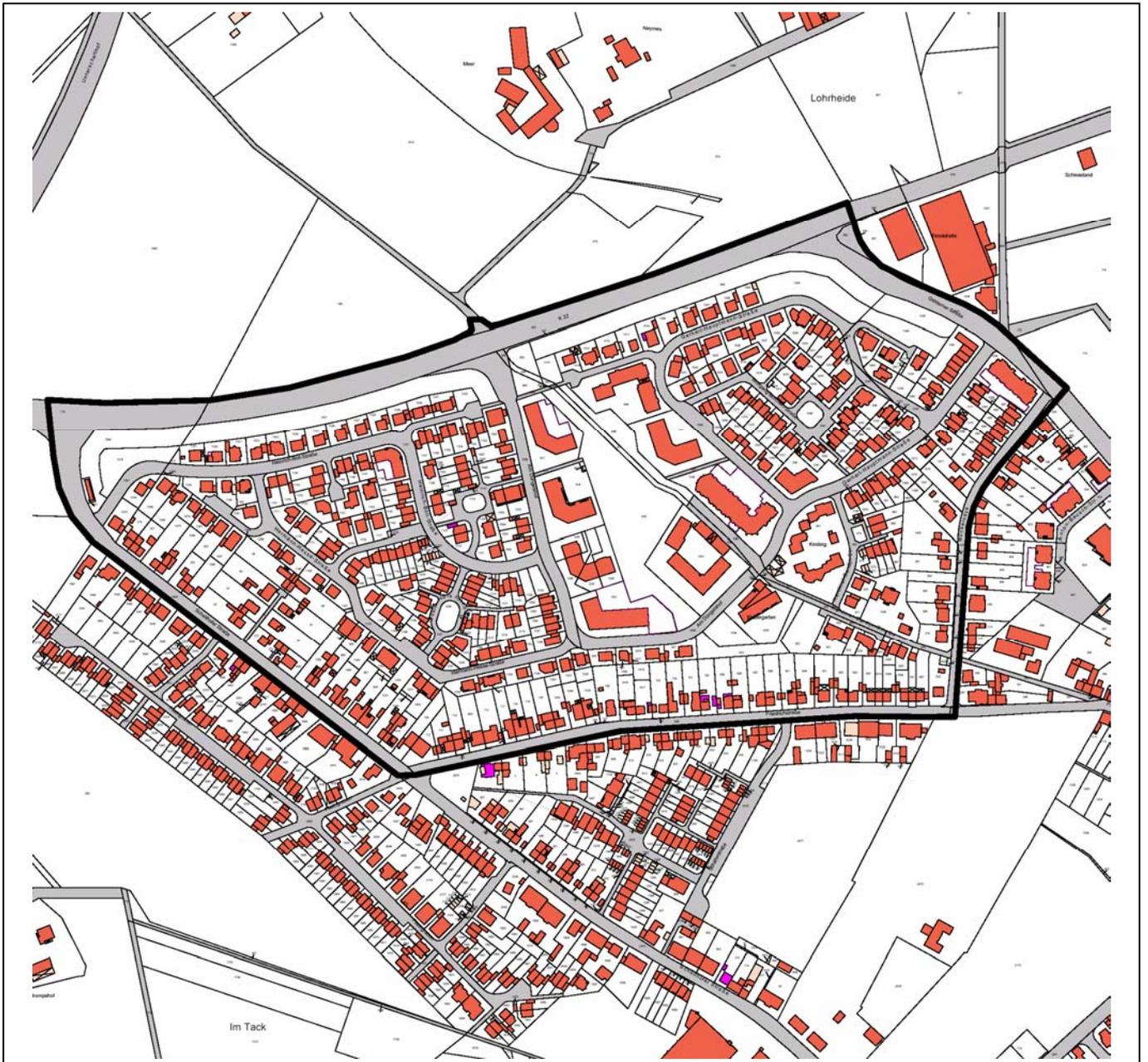
Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 27

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" 3. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" 3. vereinfachte Änderung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" 3. vereinfachte Änderung ergibt sich aus u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 3. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von eingeschossigen Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die enthaltenen Regelungen für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zu harmonisieren.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

20. März 2008 bis einschl. 21. April 2008

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von
sowie freitags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak" 3. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Team Umwelt und Planung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Tönisvorst, den 12.03.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

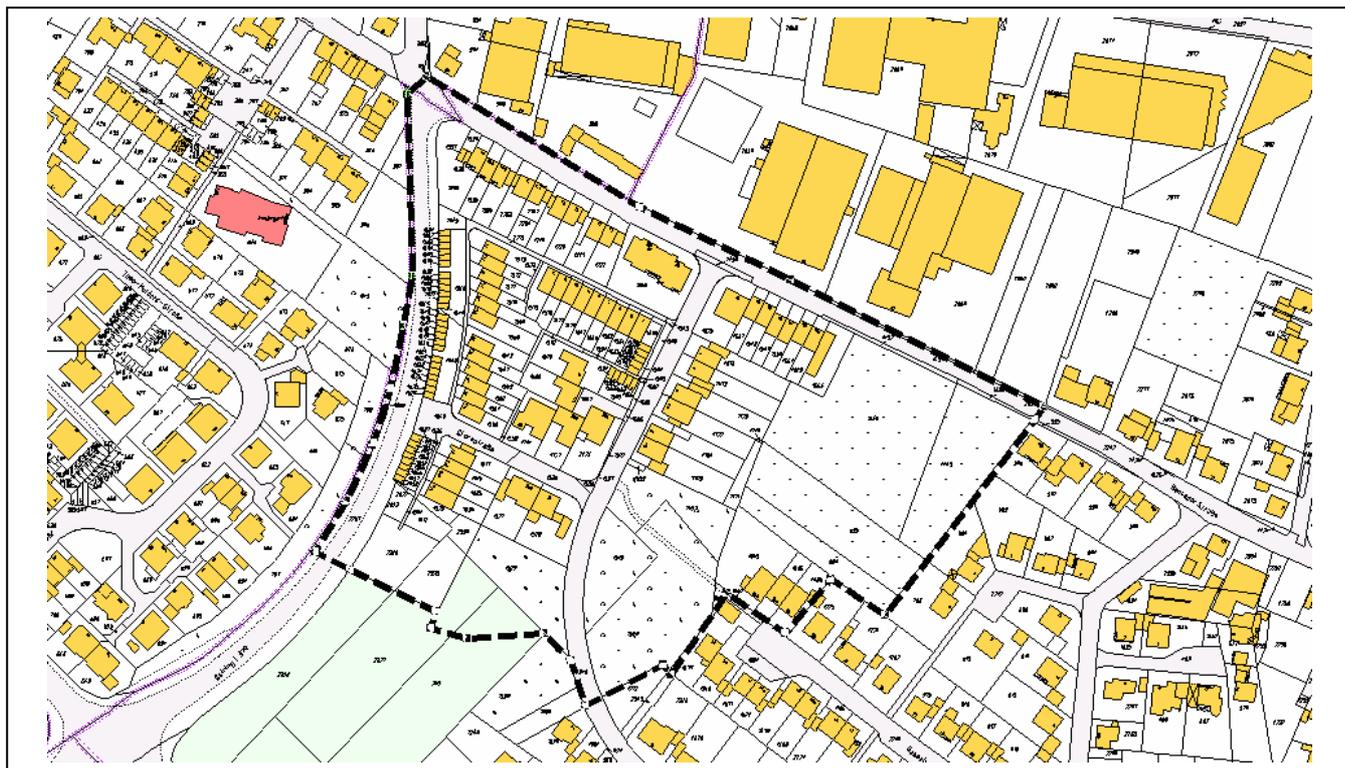
gez. Viethen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 28

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" 3. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" 3. vereinfachte Änderung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" 3. vereinfachte Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 3. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die enthaltenen Regelungen für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zu harmonisieren.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

20. März 2008 bis einschl. 21. April 2008

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" 3. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Team Umwelt und Planung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Tönisvorst, den 12.03.2008

Der Bürgermeister

Im Auftrag

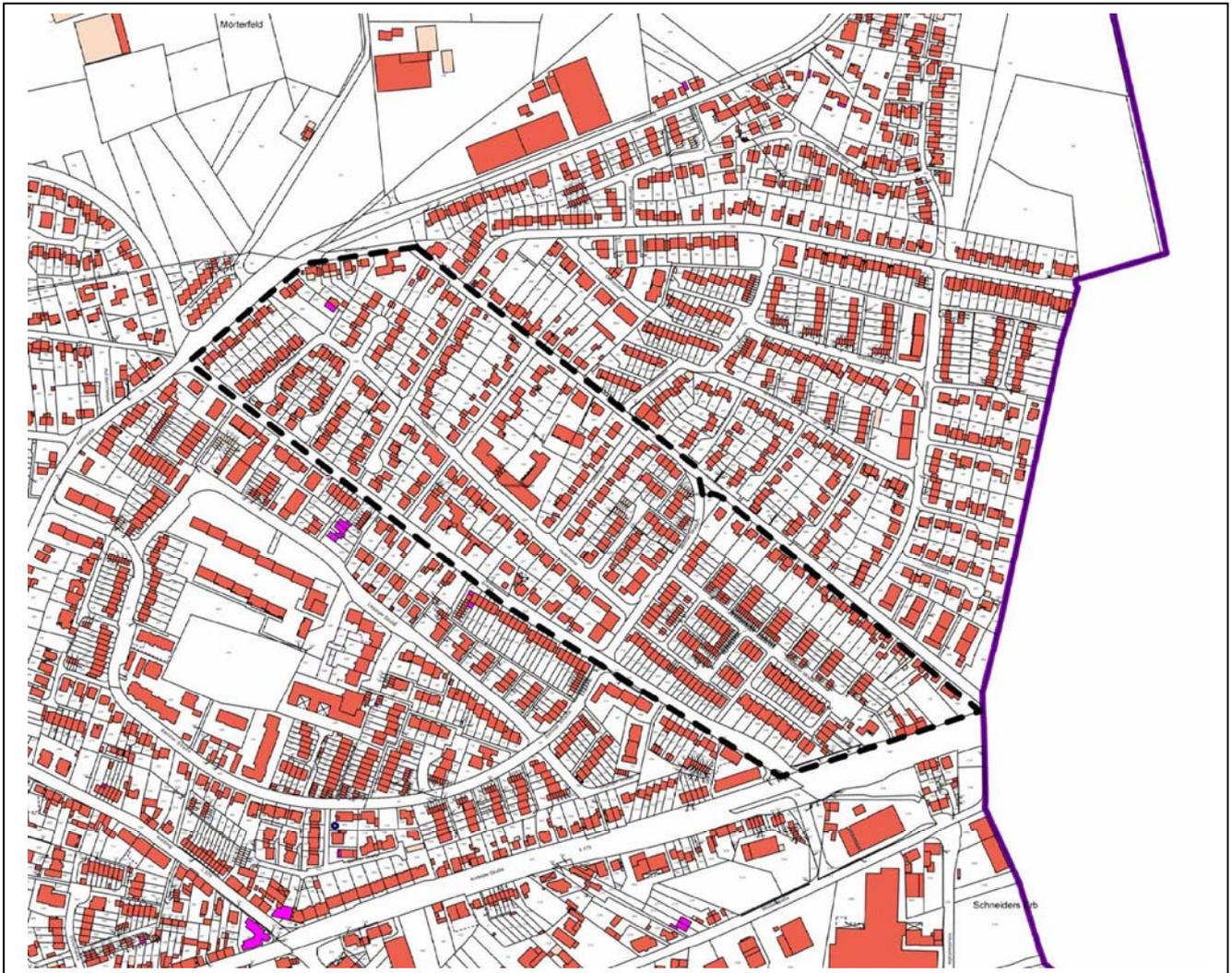
gez. Viethen

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte (Überarbeitung)" 7. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis;

hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte (Überarbeitung)" 7. vereinfachte Änderung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte (Überarbeitung)" 7. vereinfachte Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 7. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte (Überarbeitung)"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von eingeschossigen Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die enthaltenen Regelungen für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zu harmonisieren.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

20. März 2008 bis einschl. 21. April 2008

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak Mitte (Überarbeitung)" 7. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Team Umwelt und Planung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

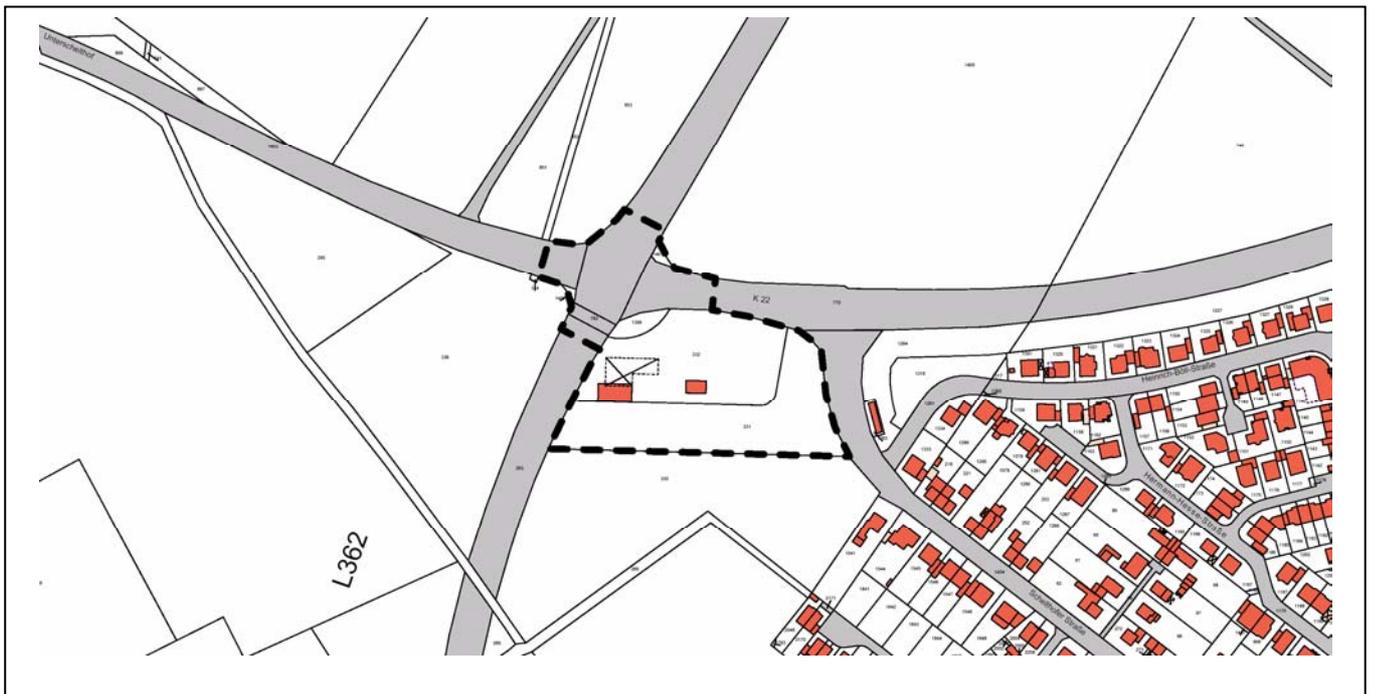
Tönisvorst, den 12.03.2008
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 gez. Viethen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 31

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-58 "Sondergebiet Tankstelle", Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 01.02.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-58 "Sondergebiet Tankstelle" gefasst, dem Entwurf des Bebauungsplanes Tö-58 "Sondergebiet Tankstelle", 1. Änderung zugestimmt und die Einleitung des planungsrechtlichen Verfahrens beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-58 "Sondergebiet Tankstelle", 1. Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-58 hat das Ziel, im Sondergebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die zulässigen Nutzungen um die Betriebsart Systemgastronomie zu ergänzen.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 20. März 2008 bis einschließlich 10. April 2008, beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 10. April 2008 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-58 "Sondergebiet Tankstelle", 1. Änderung abgeschlossen.

Tönisvorst, den 05.03.2008
Im Auftrag
gez. Viethen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 32

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Teilgebiet im Stadtteil St. Tönis hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 01.02.2007 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ergebenden Geltungsbereich, gefasst und beschlossen, auf der Grundlage des zugestimmten Entwurfes, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung durchzuführen.



Ziel und Zweck der 1. Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Sondergebietes Tankstelle zu schaffen.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom **20. März 2008 bis einschließlich 10. April 2008**, beim Team Umwelt und Planung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 10. April 2008 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

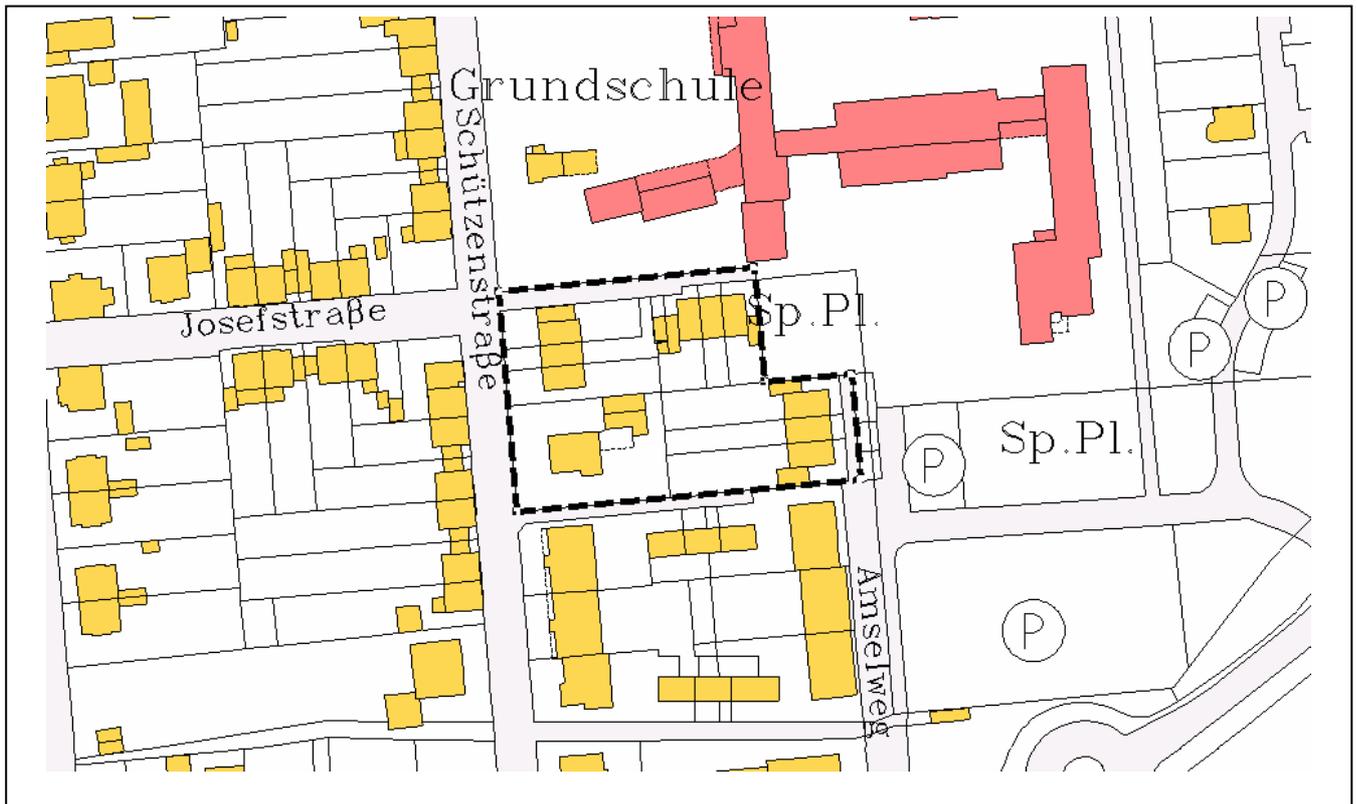
Tönisvorst, den 05.03.2008
Im Auftrag
gez. Viethen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 33

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" 1. vereinfachte Änderung, im Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" 1. vereinfachte Änderung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" 1. vereinfachte Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg"

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von eingeschossigen Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die enthaltenen Regelungen für Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen zu harmonisieren.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

20. März 2008 bis einschl. 21. April 2008

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" 1. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Team Umwelt und Planung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Bürger wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Tönisvorst, den 12.03.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Viethen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 14/Nr. 5/S. 34

Nichtamtlicher Teil:**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst